

Deckblatt Nr. 9

zum Bebauungsplan „Jägerwirth-Elenderhofwiese“

Markt Fürstencell, Landkreis Passau

Die Festsetzungen durch Text werden bezüglich Einfriedungen wie folgt ergänzt:

0.5 Einfriedung

0.51 Einfriedung für Ein- und Zweifamilienhäuser

...
...
...

Entlang der Kreisstraße PA 11 ist auf den Parzellen Nr. 2 und Nr. 3 ausnahmsweise eine Lärmschutzwand in einer Höhe von max. 3,00 m zulässig. Diese ist zwingend in absorbierender Bauweise gem. Schallschutzgutachten des Ing.-Büros GeoPlan vom 09.04.2008, welches Bestandteil dieses Deckblattes ist (Anlage), auszuführen und zu begrünen.

Auflagen der Kreisstraßenverwaltung:

- Der Abstand zur Grundstücksgrenze muss wegen der Begrünungsaufgabe mindestens 0,5 m betragen (Abstand zum Fahrbahnrand ca. 2,75 m). Dieser Mindestabstand gilt nur für den Bereich, wo die Sichtdreiecke keinen größeren Abstand erfordern.
- An den Einmündungen sind folgende Sichtfelder freizuhalten:
70 m beiderseits im Zuge der Kreisstraße
10 m im Zuge der Einmündungen Fl.-Nr. 590/3 bzw. 568/3
jeweils gemessen vom nächstgelegenen Fahrbahnrand (bisher 20 m).
Die erforderlichen Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberfläche der Kreisstraße ragen.
- Oberflächenwasser aller Art (z. B. von Dächern und Zufahrten) sowie Hausabwasser darf nicht auf Straßengrund bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.
Für Schäden oder Nachteile die dem Grundstück oder den Anlagen des Antragstellers durch Straßenoberflächenwasser oder Spritzwasser erwachsen, stehen dem Bauwerber oder seinem Rechtsnachfolger keine Ersatzansprüche durch den Straßenbaulastträger zu.

Auflagen der E.ON Bayern AG:

Im überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der E.ON Bayern AG. Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzungen freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und

Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, sind im Einvernehmen mit der E.ON Bayern AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung sind Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen.

Fürstenzell, 29.05.2008

MARKT FÜRSTENZELL



Lehner
1. Bürgermeister



Bebauungsplan
„Jägerwirth-Elenderhofwiese“
Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

Begründung und Erläuterung
zum Deckblatt Nr. 9

Der Eigentümer der Parzellen Nr. 2 und Nr. 3 (Fl.-Nr. 590/34 und 590/35, Gemarkung Altenmarkt) beabsichtigt entlang seiner Grundstücke an der Kreisstraße PA 11 eine Lärmschutzwand in einer Gesamtlänge von 40 m und einer Höhe von 3 m zu errichten. Das Vorhaben befindet sich innerhalb der festgesetzten anbaufreien Zone sowie innerhalb des festgesetzten Sichtdreiecks. Zudem sind bislang Einfriedungen nur als Zaun bis zu einer Höhe von 1,00 m, innerhalb der Sichtdreiecke bis max. 0,60 m zulässig.

Seitens des Straßenbaulastträgers besteht keine Verpflichtung, für die Grundstücke an der Kreisstraße PA 11 Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen. Dem Markt Fürstenzell ist daher daran gelegen, dem Grundstückseigentümer die Möglichkeit zu bieten, sich privat gegen den auftretenden Verkehrslärm zu schützen. Der Bebauungsplan „Jägerwirth-Elenderhofwiese“ wird daher hinsichtlich der Festsetzungen für Einfriedungen für die Parzellen Nr. 2 und Nr. 3 geändert, indem ausnahmsweise eine Schallschutzwand in einer Höhe von max. 3,00 m zugelassen wird, wobei diese zwingend in absorbierender Bauweise gem. Schallschutzgutachten des Ing.-Büros GeoPlan vom 09.04.2008, welches Bestandteil des Deckblattes ist (Anlage), auszuführen und zu begrünen ist.

Fürstenzell, 29.05.2008

MARKT FÜRSTENZELL



Lehner
1. Bürgermeister





Anlage
zu Deckblatt Nr. 9
Bebauungsplan "Jägerwirth-Elenderhofwiese"

Krautloher Architekten GmbH
Waizenbach 4

94474 Vilshofen

Unser Zeichen: 39404	Datum: 09.04.2008	Ansprechpartner: JS	Telefon-Durchwahl: -15
--------------------------------	-----------------------------	-------------------------------	----------------------------------

Umwelttechnische Stellungnahme SCH0804-010

Betreff: Lärmschutzwand Niederhofer

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie von Ihnen beauftragt, nehmen wir bezüglich des Verkehrslärms und einer geplanten Lärmschutzwand an der Kreisstraße PA 11 in „Jägerwirth“ wie folgt Stellung. Als Grundlage für die Berechnungen dienten der von Ihnen zu Verfügung gestellte Lageplan und die zugehörigen Ansichten der Lärmschutzwand. Nach Rücksprache mit dem LRA wurden folgende Verkehrsdaten angesetzt:

DTV	=	4500 Kfz/Tag
P	=	20 (Tag als auch Nacht)
v	=	50 km/h

Es war zu klären in wie weit sich die geplante Lärmschutzwand (Höhe ca. 2,7 m) auf die Nachbarschaft (Wohnbebauung bzw. Garten auf Fl. Nr. 590/12) auswirkt. In einer Entfernung von 10 m zur Straßenmitte (=>Garten) errechnet sich ohne Einfluss (Reflexion) der Lärmschutzwand ein Beurteilungspegel von:

Tag		Nacht	
IRW	L r,A	IRW	L r,A
/dB	/dB	/dB	/dB
60,0	67,8	50,0	56,7

GeoPlan GmbH

Donau-Gewerbepark 5
D-94486 Osterhofen
Tel. +49 (0)99 32/95 44-0
Fax +49 (0)99 32/95 44-77
info@geoplan-online.de
www.geoplan-online.de

Werkvolkstr. 37
D-94447 Plattling
Tel. +49 (0)99 31/89 40 62
Fax +49 (0)99 31/89 40 63

Hechtseestr. 16
D-83022 Rosenheim
Tel. +49 (0)80 31/222 74-20
Fax +49 (0)80 31/222 74-22

Regensburger Str. 50
D-92421 Schwandorf
Tel. +49 (0)94 31/75 96 22
Fax +49 (0)94 31/75 96 20

Geschäftsführer: Rainer Gebel
Gerichtsstand: Deggendorf
HRB Nr.: 1471
USt-IdNr.: DE 162 493 294

Wird bei der Ausführung ein schallhartes Material verwendet, errechnen sich folgende Beurteilungspegel:

Tag		Nacht	
IRW	L r,A	IRW	L r,A
/dB	/dB	/dB	/dB
60.0	68.4	50.0	57.4

Der Beurteilungspegel erhöht sich um ca. 0,6 dB(A) bei der Verwendung eines schallharten Materials.

Um einen negative Auswirkung auf die Nachbarschaft zu vermeiden, muss eine absorbierende Schallschutzwand erstellt werden, welche den auftreffenden Schall „schluckt“ (-4 dB(A), ein Ausführungsbeispiel ist der Anlage zu entnehmen). Bei Verwendung einer absorbierenden Wand errechnen sich folgende Beurteilungspegel:

Tag		Nacht	
IRW	L r,A	IRW	L r,A
/dB	/dB	/dB	/dB
60.0	67.9	50.0	56.9

An den betrachteten Immissionsort ist eine Erhöhung der Beurteilungspegels gegenüber dem Zustand ohne Lärmschutzwand kaum mehr nachzuweisen.

Auf Grund unserer Berechnungen empfehlen wir Ihnen die Lärmschutzwand als absorbierende Lärmschutzwand auszuführen.

In der Hoffnung Ihnen weiter geholfen zu haben verbleiben wir

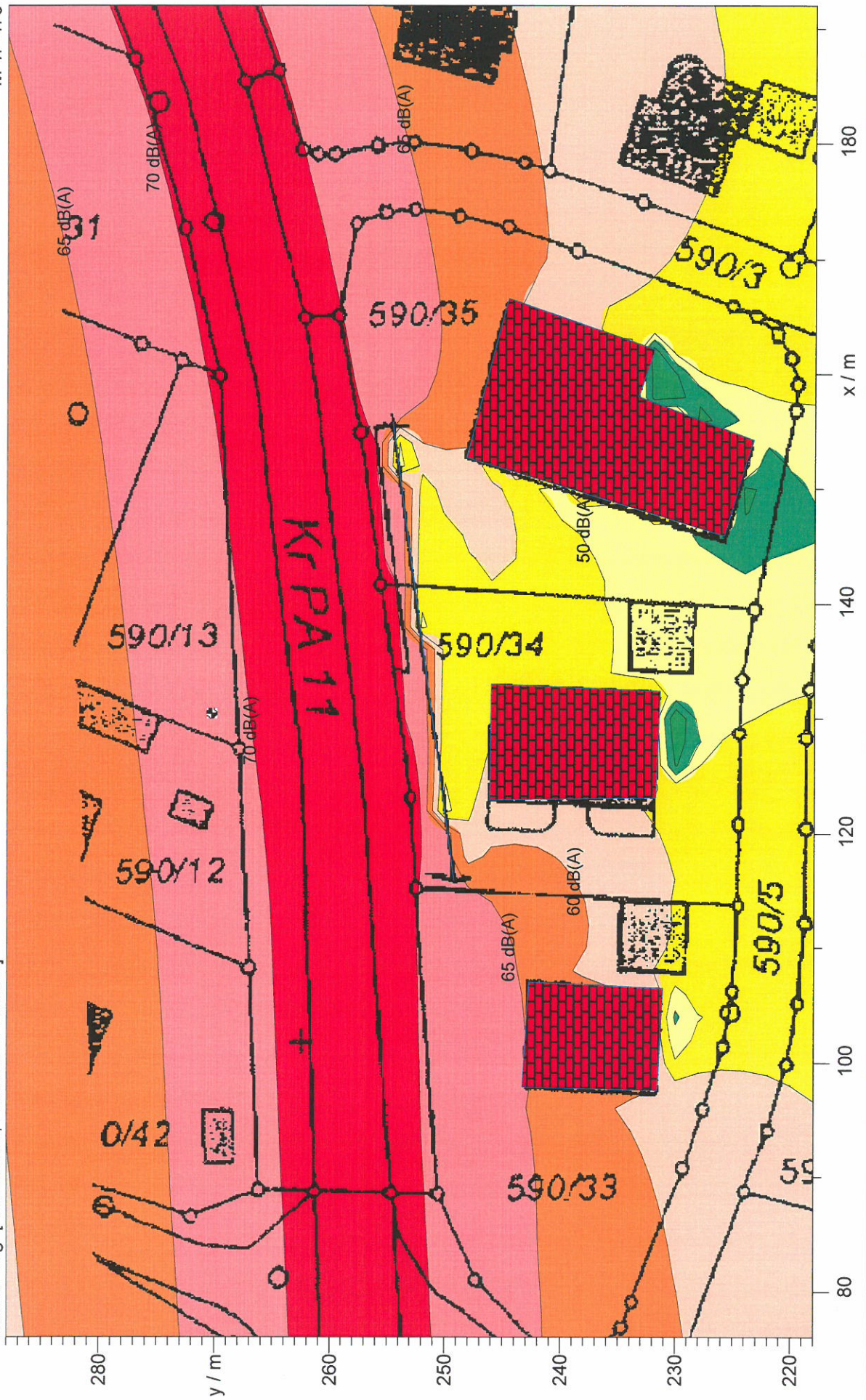
mit freundlichen Grüßen



Johann Sepp
Dipl.-Ing. (FH)

Raster Tag [Variante 0, Rel. Höhe 2.00m]

M 1: 475



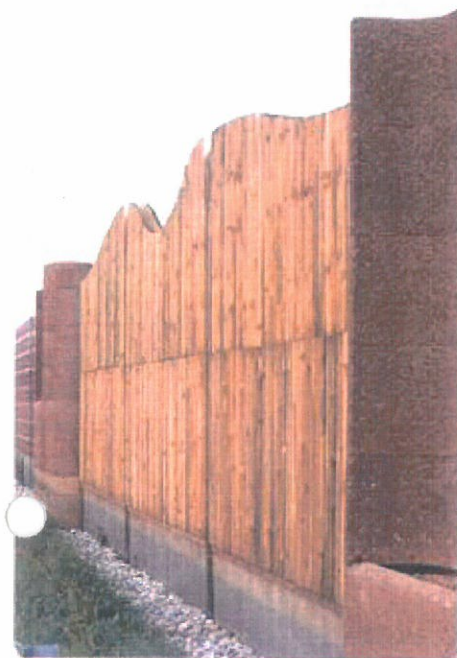


Bild 2.5: Absorptionswand mit weich gefürmter Oberkante

und hochabsorbierende Lärmschutzwände zusammengefaßt, da der Absorptionsgrad hauptsächlich von der Stärke der eingelegten Mineralfaserplatte abhängt.

Die Bilder 2.6–2.9 zeigen horizontale und vertikale Schnitte durch eine absorbierende Lärmschutzwand, die hier stellvertretend für andere Möglichkeiten als prinzipielle Konstruktionslösung stehen soll.

Zur Bezeichnung der Bestandteile:

- 1 = Abdeckblech
- 2 = Rahmenholz
- 3 = Rundholz
- 4 = Deckelschalung
- 5 = Spanplatte, witterungsbeständig
- 6 = Steinwolleplatte
- 7 = Schwelle aus Holz oder Betonfertigteiler

Die einzelnen Elemente werden in Rastermaßen im Werk gefertigt. Je nach erforderlicher Wandhöhe können mehrere Elemente aufeinander gesetzt werden.

Als Stützen bieten sich I-Stahlträger, Stahlbetonfertigteile und Vollholzquerschnitte. Sie stehen im allgemeinen in Rasterabständen von 4 m an Straßen, von 2 m auf Brücken.

Die Rahmenstärke ist so gewählt, daß die Elemente auch zwischen die Flansche von Stahlstützen (IPB 160) passen, d. h. sie haben eine Dicke von 13 cm. Ein Anschlußdetail ist in Bild 2.6 dargestellt.

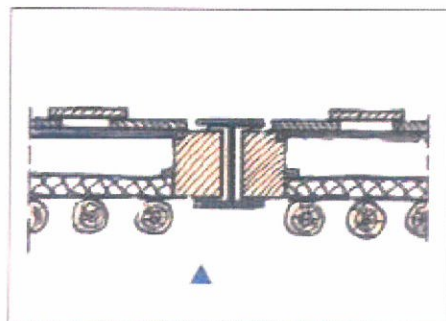


Bild 2.6: Anschluß der Lsw an Stahlstütze

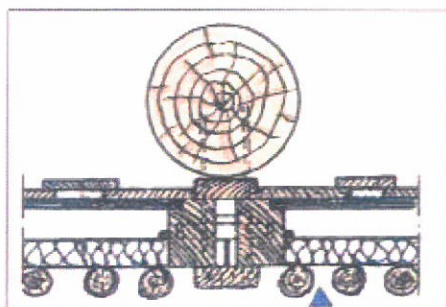


Bild 2.7: Lsw vor oder hinter Holzmast

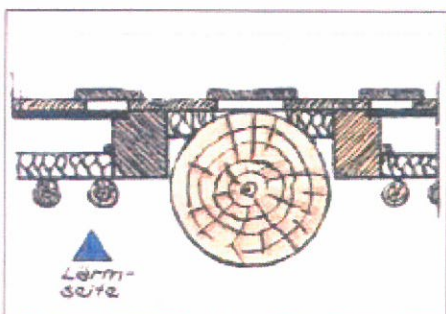


Bild 2.8: Holzmast in Lsw integriert

Den Anschluß an Holzmastenstützen zeigen die Bilder 2.7 und 2.8. Der Mast kann vor oder hinter der Lärmschutzwand stehen oder integriert werden. Diese Variationsmöglichkeiten tragen auch etwas zur Auflockerung des Straßenbildes bei (vgl. Bild 4.1).

Es ist wichtig, daß die Elemente leicht montierbar und im Schadensfall leicht auszuwechseln sind.

Um eine ausreichende Luftschalldämmung zu gewährleisten, ist besonders auf eine schalldichte Fugenausbildung zu achten, d. h. Stöße und sonstige Anschlüsse müssen konstruktiv so ausgebildet werden, daß sie Schwind- und Quellschwundbewegungen Rechnung tragen.

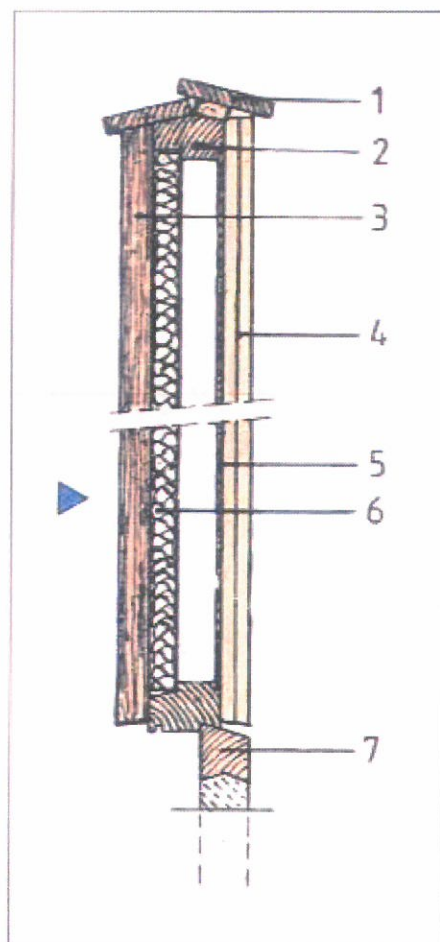


Bild 2.9: Schnitt durch Absorptionswand



Bild 2.10: Variationsmöglichkeiten durch Holzmuster auf der Absorptionsseite

Verfahrensvermerke:

Der Markt hat mit Beschluss vom 29.05.2008 das Deckblatt Nr. 9 zum Bebauungsplan „Jägerwirth-Elenderhofwiese“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Fürstenzell, 09.07.2008

MARKT FÜRSTENZELL



Lehner
1. Bürgermeister



Der Satzungsbeschluss des Deckblattes Nr. 9 sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 09.07.2008 bekannt gegeben. Das Deckblatt Nr. 9 wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, das ist am 09.07.2008, rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie im Falle von Abwägungsmängeln nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fürstenzell, 09.07.2008

MARKT FÜRSTENZELL



Lehner
1. Bürgermeister

